

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1973

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	15. 2. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz und Westfalen	61
301	15. 2. 1973	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Erkelenz in Wegberg	62
600	14. 2. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Rothe Erde, Geilenkirchen, Erkelenz, Jülich, Düren, Schleiden und Euskirchen	62
67	13. 2. 1973	Vierte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	62
77	19. 2. 1973	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schifffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen (Änderungsabkommen)	63
90	29. 12. 1972	Bekanntmachung über das Erlöschen des Staatsvertrages über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost	64
92	29. 1. 1973	Verordnung über die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte in der Stadt Aachen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	64
	31. 1. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	64

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Eingruppierung der mit Landesbeamten
nicht vergleichbaren Beamten
der Landesversicherungsanstalten
Rheinprovinz und Westfalen**

Vom 15. Februar 1973

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landes-

versicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen vom 31. Juli 1970 (GV. NW. S. 640) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 1 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1973

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

— GV. NW. 1973 S. 61.

301

Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Erkelenz in Wegberg

Vom 15. Februar 1973

Auf Grund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGs. NW. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

§ 1

In Wegberg wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Erkelenz errichtet.

Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Amtsgericht Erkelenz, Zweigstelle Wegberg“.

§ 2

In der Zweigstelle werden von den zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Erkelenz gehörenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bearbeitet:

1. sämtliche Register-, Familienrechts-, Nachlaß- und Urkundensachen,
2. die Grundbuchsachen aus den Gemeinden Niederkrüchten und Wegberg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1973

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether P o s s e r

— GV. NW. 1973 S. 62.

600

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Rothe Erde, Geilenkirchen, Erkelenz, Jülich, Düren Schleiden und Euskirchen

Vom 14. Februar 1973

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) wird verordnet:

Artikel I

In § 7 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Rothe

Erde, Geilenkirchen, Erkelenz, Jülich, Düren, Schleiden und Euskirchen vom 3. März 1972 (GV. NW. S. 40) ist hinter den Worten „Gemeinden Düren,“ einzufügen „Heimbach,“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. März 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 1973

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

W e r t z

— GV. NW. 1973 S. 62.

67

Vierte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen

Vom 13. Februar 1973

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 653), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Abgeltung von Personen- und Sachschäden aus Verkehrsunfällen und sonstigen Unrechthandlungen sowie von Düsengewitterschäden ist das Amt für Verteidigungslasten

1. der kreisfreien Stadt Aachen
für die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg
2. der kreisfreien Stadt Dortmund
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
3. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
4. der kreisfreien Stadt Köln
für die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Kreise Bergheim (Erft), Euskirchen und Köln, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis,
5. des Kreises Lippe
für den Regierungsbezirk Detmold,
6. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster.

§ 2

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Abgeltung von Schäden aus der Nutzung von Liegenschaften und beweglichen Sachen ist das Amt für Verteidigungslasten

1. der kreisfreien Stadt Aachen
für die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg,
2. der kreisfreien Stadt Dortmund
für die kreisfreien Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten sowie für den Ennepe-Ruhr-Kreis,
3. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,

4. der kreisfreien Stadt Köln
für die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Kreise Bergheim (Erft), Euskirchen und Köln, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis,
5. des Kreises Lippe
für die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe und Minden-Lübbecke,
6. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster,
7. des Kreises Paderborn
für die Kreise Büren, Paderborn und Warburg,
8. des Kreises Soest
für die kreisfreien Städte Hamm und Iserlohn sowie die Kreise Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein.

§ 3

Zuständig für

- a) Vereinbarungen zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden (ausgenommen Düsengewitterschäden) gemäß Artikel 14 Nr. 2 und 4 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen und
- b) die Entscheidung über Anträge auf Abgeltung von Schäden an Straßen, Wegen, Brücken und Wasserstraßen sowie
- c) die Entscheidung über Anträge wegen Beeinträchtigung der Nutzung eines Grundstücks bei Manövern und anderen Übungen nach § 78 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),

ist das Amt für Verteidigungslasten

1. der kreisfreien Stadt Aachen
für die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg,
2. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
3. der kreisfreien Stadt Köln
für die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Kreise Bergheim (Erft), Euskirchen und Köln, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis,
4. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster,
5. des Kreises Paderborn
für den Regierungsbezirk Detmold,
6. des Kreises Soest
für den Regierungsbezirk Arnsberg.

§ 4

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Schadensabgeltung, die von den nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städten und Kreisen für ihre Gebietskörperschaft gestellt werden, und für entsprechende Vereinbarungen gemäß Artikel 14 Nr. 2 und 4 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen sind die Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt für die Abgeltung von Schäden juristischer Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in der Hand der nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städte und Kreise befinden.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-

Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 54) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Der Finanzminister

Wert z

— GV. NW. 1973 S. 62.

77

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des Abkommens
über die Verbesserung der Lippewasserführung,
die Speisung der westdeutschen Schiffahrtskanäle
mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen
(Änderungsabkommen)**

Vom 19. Februar 1973

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14. Februar 1973 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schiffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen (Änderungsabkommen) zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. Februar 1973

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

**Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Verbesserung der Lippewasserführung,
die Speisung der westdeutschen Schiffahrtskanäle
mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen
(Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung),

vertreten durch den Bundesminister für Verkehr — im folgenden „Bund“ genannt —

und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — im folgenden „Land“ genannt —

vereinbaren folgende Änderung des Abkommens über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schiffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen vom 8. August 1968:

§ 1

1. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund errichtet neben den Pumpwerksketten 0 und I weitere Pumpwerke mit einer Leistung bis zu 10 m³/s an den Schleusen des Rhein-Herne-Kanals und, sofern es das Land wünscht, an der Ruhrschleuse Duisburg, ferner bei Bedarf bis zu 2,5 m³/s Leistung an den Schleusen Hamm, Werries und Henrichenburg sowie bis zu 5 m³/s Leistung an den Schleusen des Wesel-Datteln-Kanals (Pumpwerkskette II).“

2. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund wird die vom Land künftig zugelassenen Wasserentnahmen, soweit sie durch die Errichtung

der Pumpwerkskette II ermöglicht werden, über die bei Abschluß dieses Abkommens bestehenden Entnahmen (Altentnahmen) hinaus bis zu einem Verbrauch von 13,5 m³/s gestatten, soweit nicht notwendige Belange der Schifffahrt entgegenstehen."

§ 2

Dieses Abkommen tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr

Lauritzen

Düsseldorf, den 22. Dezember 1972

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1973 S. 63.

90

**Bekanntmachung
über das Erlöschen des Staatsvertrages
über die Vergütung für die Auszahlung der Renten
nach dem Bundesversorgungsgesetz
und den Gesetzen,
die das Bundesversorgungsgesetz
für anwendbar erklären (Versorgungsrenten),
an den Schaltern der Deutschen Bundespost**

Vom 29. Dezember 1972

Der Staatsvertrag über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister

und

der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Bundesminister für Post- und Fernmeldewesen (Bekanntmachung vom 27. 7. 1971 — GV. NW. S. 232 —)

tritt mit Ablauf des 31. 12. 1972 außer Kraft.

— GV. NW. 1973 S. 64.

92

**Verordnung
über die Bestimmung
bezirklicher Ortsmittelpunkte in der Stadt Aachen
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

Vom 29. Januar 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Aachen werden folgende bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

1. Bezirk „West“

Marktplatz mit den Koordinaten:
Rechts 25 05 945 — Hoch 56 26 779

2. Bezirk „Ost“

Barbarakirche im Ortsteil Rothe Erde mit den Koordinaten:
Rechts 25 09 629 — Hoch 56 26 871.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bestimmungen der bezirklichen Ortsmittelpunkte in Aachen außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1973 S. 64.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21. Dezember 1972, S. 559, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesstraßenbauamt Kleve — für den Ausbau der Landstraße 623 in der Gemarkung Büderich im Kreis Moers festgestellt habe.

Düsseldorf, den 31. Januar 1973

Der Minister
für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Fickert

— GV. NW. 1973 S. 64.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.